

Anhang 13 – Darf die Unterschrift der Bediensteten fehlen?

Vor einigen Jahren begann ein Phänomen immer mehr Verbreitung zu finden, dass nämlich behördliche Briefe oder Bescheide nicht mehr unterschrieben sind. Stattdessen ist zu lesen:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Da diese Entwicklung in etwa zu der Zeit stattfand, als PCs immer größere Verbreitung in den Haushalten fanden, störten sich nur wenige daran. Die meisten hatten Verständnis dafür, dass nicht jeder Rentenbescheid oder Kfz-Steuerbescheid handschriftlich unterschrieben sein musste, die jährlich millionenfach automatisiert erstellt und versendet werden, ohne dass ein Bediensteter eingreifen muss.

Das Verständnis schwand jedoch bei einzeln erstellten Briefen oder Bescheiden und ging völlig verloren, wenn man selbst einmal vergaß, eine Erklärung oder einen Einspruch zu unterschreiben, und diesen dann im besten Fall mit der Aufforderung zurück erhielt, die Unterschrift nachzuholen. Im schlimmsten Fall wurde das Schreiben einfach ignoriert, bis alle Fristen abgelaufen waren.

Auffällig ist generell, dass in Bescheiden, bei denen fast jeder Satz mit mindestens einer Gesetzes- und Paragraphenangabe versehen ist, so dass die Leserlichkeit schon erschwert wird, ausgerechnet der oben zitierte Satz ohne jeglichen Hinweis auf seine gesetzliche Grundlage dasteht.

Versucht man dann, der Sache auf den Grund zu gehen, und fragt telefonisch bei der Behörde nach dem Zuständigen oder Verantwortlichen, dann erhält man meist nur die Antwort, dass über individuelle Angelegenheiten am Telefon keine Auskunft gegeben werden dürfe. Verallgemeinert man daraufhin die Frage nach der Gesetzesgrundlage des oben zitierten Satzes, dann ändert sich meist der Tonfall des Gegenübers und die oft recht schroffe Antwort lautet, dass am Telefon keine Rechtsberatung gegeben würde.

Gibt man nun nicht auf und fährt man selbst direkt zu der Behörde, so wird man dort wie ein Aussätziger von einem Büro zum nächsten (oder besser: von einer Wartestuhleihe zur nächsten) verwiesen. Der

Zuständige sei in einer Besprechung oder heute nicht da oder irgendwo im Haus unterwegs („keiner weiß, wo“). Das gleiche ist offenbar mit seinem Stellvertreter der Fall. Wenn schließlich die Frage nach dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter etwas Bewegung in die Sache bringt, findet sich dann eventuell doch jemand, der zum Gespräch bereit ist. Die Antwort auf die Frage nach der Gesetzesgrundlage des obigen Satzes lautet dann in etwa: „Ach, das wissen Sie nicht? Das ist doch allgemein bekannt! Das steht im Paragraphen *Nuschel-Nuschel*.“

Wenn man keine Angst hat, wie der totale Vollidiot dazustehen, und nochmals nachfragt, dann erhält man eine verständlichere Antwort und gleich darauf den guten Rat, unbedingt ganz schnell zu bezahlen. Das Mahn- oder Vollstreckungsverfahren sei schon eingeleitet. Vielleicht könne er es nochmal für 1-2 Tage stoppen. Er werde sein Bestes versuchen. Aber wenn bis dahin das Geld nicht eingegangen sei, dann könne er auch nichts mehr tun.

Halbwegs beruhigt, dass es doch noch menschliche Bedienstete gibt, die sich kümmern, verlässt man die Behörde, nur um zu Hause beim Nachschlagen des angegebenen Paragraphen festzustellen, dass es den entweder gar nicht gibt oder dass er mit etwas völlig anderem zu tun hat, nur nicht mit der Unterschrift unter einem Verwaltungsakt.

Deshalb wollen wir an dieser Stelle einen fundierten Blick in die Gesetzeslage werfen.

Was versteht man im Rechtsverkehr unter einer Unterschrift und welche Bedeutung hat sie?

Eine Unterschrift ist der zum Zeichen der Anerkennung des Inhalts unter den Text einer Urkunde gesetzte, eigenhändig geschriebene Name eines Menschen. Es genügt, dass ein die Identität des Unterscheidenden ausreichend kennzeichnender, individuell gestalteter Namenszug vorliegt, der die Absicht erkennen läßt, eine volle Unterschrift geleistet zu haben. Eine bewußte und gewollte Namensabkürzung ist keine Unterschrift. Auch eine bloße Paraphe ist keine Unterschrift.

([88])